

Regeln Reittherapie

(1) Für minderjährige bzw. unmündige Klienten der Pferdegestützten Therapie besteht eine Aufsichtspflicht seitens der Reittherapeutin erst ab Beginn der Einheit und der unmittelbaren Übergabe des Klienten durch die Erziehungsberechtigten. Die Aufsichtspflicht endet mit der Therapieeinheit / Reitstunde oder der vorherigen Übergabe an die Erziehungsberechtigten.

(2) Das Betreten der Boxen, Weiden und Paddocks, wo sich die Pferde frei bewegen können, darf nur in Begleitung der Therapeutin erfolgen.

(3) Zu jedem Termin bitte einen Reit- bzw. Fahrradhelm mitbringen und mit festem Schuhwerk und zweckmäßiger, wetterangepasster Kleidung kommen.

Für Minderjährige besteht absolute Helmpflicht. Das Tragen eines Helmes wird bei Volljährigkeit des Klienten empfohlen – Verzicht auf eigene Gefahr.

Die Unterbringung von Privateigentum der Klienten geschieht auf eigene Gefahr. Es kann keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigung übernommen werden.

(4) Zu Beginn der Therapie gibt es ein gemeinsames, verpflichtendes Erstgespräch mit Anamnese, um die Vorstellungen, Wünsche und Ziele der Therapie zu klären. Auch im Verlauf der Therapie bleiben wir in regem Austausch und es gibt Verlaufsgespräche.

(5) Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular ist die Anmeldung durch die Inanspruchnahme des Platzes verbindlich.

Müssen Therapieeinheiten durch den Teilnehmer abgesagt werden, so muss dies mindestens 24 Stunden vorher geschehen. Wird dieser Zeitraum unterschritten, so wird die Einheit als durchgeführt berechnet und privat in Rechnung gestellt. Im Falle einer Verhinderung durch die Reittherapeutin wird ein Ersatztermin vereinbart.

(6) Die Kosten für durchgeführte Therapien werden in monatlichen Abrechnungszeiträumen in Rechnung gestellt und sind fristgerecht auf unser, auf der Rechnung angegebenes Geschäftskonto, zu überweisen.

(7) Für die Pferdegestützte Therapie ist ein aktuelles ärztliches Attest notwendig (siehe Vordruck).

(8) Die Teilnahme an der Pferdegestützten Therapie erfolgt auf eigene Gefahr.

(9) Gehaftet wird nur für solche Ansprüche, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Reittherapeutin oder ihrer Hilfspersonen oder durch eine Verletzung so genannter Kardinalpflichten entstanden sind oder wenn durch schuldhaftes Handeln eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit herbeigeführt wurde.

(10) Es besteht eine aktuelle Berufshaftpflichtversicherung, sowie eine Haftpflicht des Therapiepferdes